

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 734 - 735

*Meisner, Das in Bayern geltende Nachbarrecht mit
Berücksichtigung des Wasserrechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Hans Luther, Gerichts-Assessor, zur Zeit juristischem Hilfsarbeiter bei der kaiserlichen Werft in Kiel. Berlin 1902. Verlag von Franz Bahlen. (Geb. M. 1,60.)

Der in dem Vorworte zu dieser kleinen Schrift ausgesprochene Plan des Verf., vor Allem die nicht unerhebliche Einwirkung des B.G.B. und seiner Nebengesetze auf das Enteignungsgesetz zu behandeln, ist gewiß ein richtiger und der praktischen Bedeutung nicht ermangelnder Gedanke. Ich kann auch nach näherer Einsicht des Buches aussprechen, daß der Verf. mit großem Fleiße gearbeitet und die Rechtsprechung des R.G. zu dem Enteign.Ges. und dem Fluchtlinien-Ges. auf Grund der Entscheidungen in der offiziellen Sammlung und in diesen Beiträgen in sorgfältigster Weise zusammengestellt hat. Es kann Jedem, der Sachen aus diesen Rechtsgebieten zu bearbeiten hat, dringend die Benutzung des Buches empfohlen werden. Er wird sich dadurch viele Mühe ersparen und sich, da auch die Doktrin berücksichtigt ist, die Abgabe eines richtigen Urtheils sehr erleichtern. Zu allgemeinerem Studium empfehle ich besonders Abschn. III der Einleitung (S. 3 ff.), der sehr klar zur Anschauung bringt, wie mancherlei Modifikationen des Enteignungsgesetzes durch das Reichs- und Landesrecht entstanden sind. Bei der Angabe der Abkürzungen hätte der Verf. S. IX, um Zweifel zu vermeiden, wohl bemerken können, daß die von Gruchot begründeten Beiträge seit länger als 25 Jahren die Redaktion gewechselt haben. Urtheile des Reichsgerichts sind niemals von Gruchot publiziert.

Rassow.

Das in Bayern geltende Nachbarrecht mit Berücksichtigung des Wasserrechts.

Von Christian Meißner, Rechtsanwalt in Würzburg. München 1900. S. Schweizer Verlag. (Geb. M. 6,—, geb. M. 7,—).

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat auf dem Gebiete des Nachbarrechts ein einheitliches Recht nicht geschaffen. In den §§ 906—923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind zwar eine Reihe nachbarrechtlicher Vorschriften getroffen, Art. 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hält aber die landesgesetzlichen Vorschriften auf den Nachbarrechtsgebieten, die vom Bürgerlichen Gesetzbuche nicht erfaßt sind, aufrecht.

Bayern hat von der gemäß Art. 218 desselben Einführungsgesetzes eingeräumten Befugniß der Aenderung der landesrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht, um das insbesondere auf dem Gebiete des Baurechts äußerst zersplitterte Nachbarrecht zu sichten und innerhalb der durch Art. 124 des Einf.Ges. z. B.G.B. gezogenen Grenzen neu zu gestalten. Entbehrliche, drückende und volkswirtschaftlich schädliche Beschränkungen sind damit gefallen. Die Neugestaltung hat sich insbe-

sondere auf dem Gebiete des Baurechts durch die Entwicklung des öffentlichen Rechtes, des Baupolizeirechts, verengert.

Die landesrechtlichen Bestimmungen über Nachbarrecht sind nun in den Artt. 62—80 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten.

Der Verf. will eine systematische Darstellung des ganzen danach in Bayern geltenden Nachbarrechts — Reichs- und Landesrecht inbegriffen — geben.

Der Verf. bezeichnet als Nachbarrecht „den Inbegriff aller jener Normen, durch welche der Eigenthumsinhalt zum Ausgleiche der widerstreitenden Interessen der angrenzenden Grundbesitzer abgemildert wird“, hält sich aber selbst nicht entfernt an die Grenzen, die diese Definition der Darstellung ziehen würde.

Die Grenzen können ja enger oder weiter gezogen werden. Eigenthumsbeschränkungen, die einem öffentlichen Interesse, wie die Verpflichtung zur Duldung von Telegraphen- und Telephonanlagen, dem Verkehrsinteresse, ihre Entstehung verdanken, gehören jedenfalls nicht in das Nachbarrecht.

Nach einer Einleitung, in der auch öffentlich-rechtliche Eigenthumsbeschränkungen, darunter das Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871, besprochen werden, behandelt der Verf. im I. Abschnitte „die räumliche Begrenzung des Eigenthums“ und hierunter den Raum über und unter der Erdoberfläche, die Bestandtheile des Bodens, das Stockwerkeigenthum, die Grenze und deren Vermarkung, Grenzstreitigkeiten, Grenzeinrichtungen, Erhöhung einer Grenzmauer, Grenzzaun, im II. Abschnitt „Gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums“ und zwar unter A. als allgemeine Eigenthumsbeschränkungen chikanöse Rechtsausübung, Nothstandshandlung, Verpflichtung zur Duldung von Telegraphen- und Telephonanlagen, unter B. die gesetzlichen Beschränkungen des Nachbarrechts, und zwar Immissionen, verbotene Anlagen, Gefahr des Einsturzes von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, verbotenes Vertiefen des Erdbodens, Ueberhängen von Zweigen, Eindringen von Wurzeln, Grenzabstand von Pflanzen, Ueberfall von Baumfrüchten, Ueberbau, Fensterrecht, Lichtrecht, Laufrecht, Nothweg, Anwenderecht. Im III. Abschnitt folgt die Darstellung des Wasserrechts.

Der Verf. erkennt zwar selbst an, daß eine erschöpfende Darstellung des „Wasserrechts“ nicht in den Rahmen seiner Abhandlung falle. Einschlägig sei an sich nur die Behandlung jener Bestimmungen, durch welche die Kollision der nachbarlichen Interessen in geregelte Bahnen gebracht werde. Jedoch seien die durch die Wassergesetze aufgestellten allgemeinen Begriffe klarzustellen. In den bayerischen Wassergesetzen sei öffentliches und privates Recht so verwoben, daß der Zusammenhang verloren gehen müßte, wenn man die öffentlich-rechtlichen Normen ganz unberücksichtigt lassen wollte.

Demgemäß behandelt er unter der Ueberschrift A. „die öffentlichen Flüsse“ den Begriff der öffentlichen Flüsse, das Recht des Gemeingebrauchs an öffentlichen Flüssen, die Rechtsverhältnisse der Angrenzer